

<b>Antrag für Kanalanschlussleitung</b>		<b>Stadtwerke Idstein</b>	
<input type="checkbox"/> Herstellung <input type="checkbox"/> Stilllegung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Reparatur		König-Adolf-Platz 2 65510 Idstein, oder per E-Mail an kanal@idstein.de	
und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage			
Lage des Grundstückes:	<b>Ort</b> Idstein	<b>Straße, Hausnummer</b>	
	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Grundstückseigentümer/in oder Antragsteller/in	<b>Zu- und Vorname</b> _____	<b>Anschrift</b> _____	
Ausführende Fachfirma	<b>Firma</b> _____	<b>Anschrift</b> _____	
Geplantes Bauvorhaben	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Garagen	Telefon/Mobil Grundstückseigentümer	
		E-Mail Grundstückseigentümer	
Nur für Gewerbebetreibende	Abwassermenge in l/s:   	Vorbehandlungsanlage:	
		<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> geplant	<b>Art der Anlage</b> <input type="checkbox"/> Öl-/Benzinabscheider <input type="checkbox"/> Fettabscheider <input type="checkbox"/> Sonstige
Voraussichtliche Termine für:	Baubeginn	Fertigstellung (Abnahme)	
Die beantragten Arbeiten am Kanalhausanschluss erfolgen gemäß den derzeit gültigen DIN-/ EN- Vorschriften sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Idstein. Von den technischen und besonderen Bedingungen auf der Rückseite habe(n) <input type="checkbox"/> ich/ <input type="checkbox"/> wir Kenntnis genommen und erkenne(n) sie an. _____, den _____			
Unterschrift der/des Antragsteller (s)		Unterschrift des Unternehmers	
<b>Nur ausfüllen, wenn Antragstellende nicht zugleich Grundstückseigentümer sind!</b> Als <input type="checkbox"/> Eigentümer/ <input type="checkbox"/> bevollmächtigter Vertreter gebe(n) <input type="checkbox"/> ich meine/ <input type="checkbox"/> wir unsere Zustimmung zur <input type="checkbox"/> Herstellung/ <input type="checkbox"/> Veränderung des vorstehend beantragten Kanalhausanschlusses auf der Grundlage der einschlägigen DIN- /EN-Vorschriften und der Entwässerungssatzung der Stadt Idstein. <span style="float: right;"><b>Unterschrift des/der Grundstückseigentümer(s)</b></span> _____, den _____			

\* zutreffendes ankreuzen

Rückseite - Technische und Besondere Bedingungen

### **a) Technische Bedingungen**

Sofern kein detaillierter Nachweis erfolgt, gilt:

1. Die Anschlussleitungen sind in der Regel 150mm, Nebenleitungen nicht unter 100mm auszuführen. Die Anschlussleitungen sind nach DIN 1986-100 und DIN EN 752 zu bemessen.
2. Der entfernteste Kellereinlauf muss mit seinem Ablaufstutzen mindestens 0,50m über dem Abzweig des Hauptkanals liegen. Das Mindestgefälle der Kanalisation beträgt 1:50, das stärkste Gefälle 1:10. Gemäß Entwässerungssatzung hat jeder Anschlussnehmer sein Grundstück gegen einen möglichen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die Rückstausicherung hat gemäß DIN EN 12056 zu erfolgen.
3. Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Grundstückseigentümer bei den zuständigen Dienststellen der Versorgungsunternehmen z. B. Deutsche Telekom AG, Syna AG und Stadtwerke Idstein über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baustellenbereich zu informieren.
4. Der Rohrgraben darf erst verfüllt werden, nachdem die Hausanschlussleitung von einem Beauftragten der Stadt mängelfrei abgenommen worden ist. Die Abnahme ist einen Tag vor Fertigstellung bei der Stadt Idstein (Tel. 06126 78-723) zu beantragen.
5. Nach der Abnahme ist der Rohrgraben im öffentlichen Bereich in Abstimmung mit der Stadt zu verfüllen und zu verdichten. Bei Straßenaufbrüchen hat die Wiederherstellung gemäß den Vorgaben der Aufbruchgenehmigung des Bau- und Betriebsamtes der Stadt Idstein zu erfolgen. Setzungen sind umgehend zu beseitigen.

### **b) Besondere Bedingungen**

1. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der Erd- und Straßenwiederherstellungsarbeiten und allen zugehörigen Nebenarbeiten von einem geeigneten Fachunternehmen durchführen zu lassen. Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Stadt Idstein für alle Schadenersatzansprüche und deren Folgeleistungen, die aus der Beauftragung des von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Unternehmens entstehen können.

Das gilt insbesondere für Unfälle, die durch Mängel an der Baugrube oder deren Absicherung, Setzungen der Fahrbahn und des Gehweges entstehen.

Für Straßenwiederherstellungsarbeiten gilt eine 5jährige Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Gewährleistung, wofür der Grundstückseigentümer haftet.

2. Soweit der Anschlusskanal öffentliches Grün (Parkanlagen, Grünstreifen, Bäume etc.) berührt, hat der Bauherr vor Beginn der Arbeiten diese mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen.
3. Die Genehmigung der Baustelleneinrichtung, der Sondernutzung öffentlicher Flächen zur Lagerung von Baumaterial u. ä. sowie die Genehmigung zur teilweisen oder gänzlichen Straßensperrung ist getrennt beim Ordnungsamt der Stadt Idstein zu beantragen.
4. Falls ein schon bezahlter Anschlussbeitrag berücksichtigt werden soll, muss der Antragsteller hierfür den Nachweis erbringen.

siehe Merkblatt für das Antragsverfahren

## **Anschluss an die öffentliche Kanalisation - Merkblatt zum Antragsverfahren**

Der Kanalanschluss an die städtische Kanalisation hat fachgerecht und in Abstimmung mit der Stadt zu erfolgen. Der Anschluss an den Hauptkanal wird in der Regel mit einer max. Nennweite von 150 mm hergestellt und angeschlossen. Abweichungen hiervon sind vorher mit den Stadtwerken abzustimmen. Auf dem Privatgrundstück ist gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Idstein ein sogenannter Revisionschacht vorgeschrieben. Der Revisionschacht ist gemäß DIN 1986-100 unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Die Genehmigung zur Herstellung eines Kanalhausanschlusses ist vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Idstein zu beantragen.

Der Antrag mit Anlagen muss in **zweifacher Ausfertigung** eingereicht werden und folgende Unterlagen beinhalten:

- Antragsformular,
- Lage- und Freiflächenplan,
- Berechnung von Schmutz- und Regenwasser ggf. Überflutungsnachweis,
- Gebäudegrundriss Keller- und Erdgeschoss,
- Schnittdarstellung des Gebäudes

**Wichtig: Alle Pläne müssen die Darstellung der Gebäudeentwässerung bis zum städtischen Kanal enthalten, einschließlich Höhenangaben (bezogen auf NN !).**

***TIPP:** Die Pläne sind Bestandteil der Bauantragsunterlagen und somit Aufgabe des Architekten oder Fachplaners und nicht des Bauherrn.*

**Erst nach Vorlage der Genehmigung durch die Stadt Idstein darf mit dem Arbeiten begonnen werden.** Nach Herstellung der Anschlussleitung ist eine Abnahme durch die Stadt Idstein erforderlich. Die Abnahme betrifft ausschließlich die Leitungsführung im öffentlichen Bereich und den Anschluss an die Kanalhauptleitung.

Zur Abnahme ist gemäß § 37 (2) HWG ein Dichtheitsnachweis der Hausanschlussleitung vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Befahrungsberichts und des Videobandes der Kanal-TV-Abnahmebefahrung nach DIN EN 13508-2.

***TIPP:** Die Fachfirma, welche die Untersuchung durchführt, muss das RAL-Gütezeichen G des Güteschutz Kanalbau besitzen. Lassen Sie sich die Urkunde des Gütezeichens als Kopie vorlegen.*

Gemäß DIN 1986-100 in Verbindung mit der DIN EN 12056 ist das Schmutzwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, über eine Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und anschließend im Freispiegel der städtischen Kanalisation zuzuleiten!

Die Rückstauenebene ist in der Entwässerungssatzung der Stadt Idstein als Straßenoberkante definiert. Daher müssen alle Abwässer aus Entwässerungseinrichtungen unterhalb dieser Ebene z.B. im Kellergeschoss (z.B. Waschmaschine, Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc.) über eine Hebeanlage abgeleitet werden. Für die Dimensionierung der Hebeanlage sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN EN 12056-4, DIN EN 752 und DIN EN 12050) zu beachten.